

230456 - Die Wartefrist in Bezug auf die Ehefrau und die Pflichten gemäß den vier Rechtsschulen.

Frage

Mein Ehemann ist vor kurzem verstorben, und ich befinde mich derzeit in der Wartefrist (arab. 'Idda). Ich halte mich an die Vorschriften dieser Zeit. Vor einigen Tagen sprach ich mit der Mutter einer meiner Freundinnen. Sie sagte, dass die Situation in der Türkei bezüglich der Wartefrist etwas anders sei, insbesondere in Bezug auf das Schminken und Schmücken. Sie sagte, es sei nur erforderlich, dass sie während der 'Idda nicht wieder heiratet. Ansonsten seien Parfümieren, Schminken und das Verlassen des Hauses für notwendige Angelegenheiten erlaubt. Sie führt dies auf die hanafitische Rechtsschule zurück, die von den Menschen in diesem Land praktiziert wird. Ist das, was sie sagte, korrekt? Gibt es unterschiedliche Ansichten unter den Rechtsgelehrten der vier Rechtsschulen bezüglich der Angelegenheit der Wartefrist (arab. 'Idda) für eine Frau, deren Ehemann verstorben ist? Ich möchte diese Details wissen, nicht nur für mich, sondern auch, um Ratschläge für diese Frau geben zu können.

Detaillierte Antwort

Die Informationen, die diese Frau mit Bezug auf die hanafitische Rechtsschule geteilt hat, dass es für die Frau, die sich innerhalb der Wartefrist befindet, nach dem Tod ihres Ehemannes nur erforderlich ist, das Heiraten zu unterlassen, und dass der Rest der Verzierung für sie erlaubt ist, sind nicht korrekt. Die hanafitischen Rechtsgelehrten haben festgelegt, dass die Frau, die sich innerhalb der Wartefrist befindet, nach dem Tod ihres Ehemannes sich der Verschönerung enthalten sollte.

Al-Samarqandi sagte in „Tuhfat Al-Fuqaha“ (2/251): „Die Erklärung von Al-Ihdad ist die Vermeidung jeglicher Verschönerung, die Frauen verwenden, wie Parfümieren, das Tragen von gefärbter Kleidung, das Parfümieren mit 'Asfur und Safran, das Auftragen von Duft, das

Färben der Hände und Fingernägel, das Haarekämmen, das Tragen von Schmuck und das Anlegen von Kajal, und ähnliches."

Bezüglich der Darlegung der (tatsächlichen) Wahrheiten (hinsichtlich dieses Themas) heißt es in „Sharh Kanz Ad-Daqa'iq" von Al-Zayla'i (3/34): „Die Frau, die sich innerhalb der Wartefrist befindet: Sie wird durch das Unterlassen von Schmuck, Parfüm, Kajal und Duft eingeschränkt, außer mit einer Entschuldigung. Henna ist erlaubt, ebenso das Tragen von gelben und safrangelben Kleidern, wenn sie erwachsen und Muslima ist." Dies aufgrund der Aussage des Propheten, Allahs Frieden und Segen seien auf ihm: „Einer muslimischen Frau, die an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, ist es nicht erlaubt, länger als drei Tage zu trauern, mit Ausnahme beim Tod ihres Mannes, um den sie vier Monate und zehn Tage trauern soll. (In diesem Fall soll) sie vier Monate und zehn Tage trauern, sich nicht schmücken, keine gefärbte Kleidung tragen außer (z.B.) einem leicht gefärbten Kleid aus Wolle, und kein Parfüm auftragen, es sei denn, sie hat sich gereinigt, und ein Hauch von (z. B.) Weihrauch." (Muttafaqun alayhi) Und er (der Prophet) – Allahs Frieden und Segen auf ihm – sagte über die Frau, deren Ehemann verstorben ist, sie soll keine leicht gefärbten Kleidungen, keine gestickten oder schmuckverzierten Kleider tragen, sich nicht parfümieren, sich nicht mit Kajal schminken und sich nicht mit Henna bemalen." Überliefert von Ahmad, Abu Dawud und An-Nasai. Ende des Zitats.

Die Hanafiten erlauben der Frau, deren Ehemann verstorben ist, tagsüber für ihre Bedürfnisse wie Arbeit und medizinische Behandlung aus dem Haus zu gehen, vorausgesetzt, sie kehrt nachts nach Hause zurück. In „Al-Bahr Ar-Ra'iq", der Erläuterung zu „Kanz Ad-Daqa'iq wa Minhat Al-Khalq" (4/166), heißt es: „Die Frau, die sich innerhalb der Wartefrist befindet kann tagsüber und einen Teil der Nacht ausgehen, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen... Aber es ist ihr nicht erlaubt, nachts oder tagsüber für Besuche oder andere Dinge auszugehen.

Der Grund dafür ist, dass ihr Verlassen des Hauses aufgrund ihrer wirtschaftlichen Notwendigkeiten erfolgt, und es wird entsprechend geschätzt. Wenn jedoch ihre

Bedürfnisse erfüllt sind, ist es ihr nicht gestattet, Zeit außerhalb ihres Hauses zu verbringen." Ende des Zitats.

Al-Kasani sagte: „Was die Frau betrifft, deren Ehemann verstorben ist, so sollte sie nachts nicht ausgehen, aber es ist in Ordnung, wenn sie tagsüber für ihre Bedürfnisse ausgeht. Da sie ihre Ausgaben selbst bestreiten muss und sie nicht von ihrem verstorbenen Ehemann unterstützt wird, benötigt sie das Verlassen des Hauses, um ihre Ausgaben zu verdienen. Sie sollte jedoch nachts nicht ausgehen, da sie nachts keinen Bedarf hat, im Gegensatz zur allgemeinen Regelung für die Geschiedene, da ihre Ausgaben durch ihren Ehemann gedeckt sind und sie daher nicht das Bedürfnis hat, das Haus nachts zu verlassen." Ende des Zitats, entnommen aus: Bada'i As-Sana'i fi Tartib Ash-Shara'i (3/205).

Dieses Maß an Aufenthalt im Haus und das Vermeiden von Schmuck während der Wartezeit ist fast einstimmig unter den Rechtsgelehrten der vier Rechtsschulen anerkannt:

In der malikitischen Rechtsschule sagte Ibn Abd Al-Barr in „Al-Kafi fi Fiqh Ahl Al-Madinah (2/622): „Die Enthaltung ist für die Frau, deren Ehemann verstorben ist, verpflichtend, bis ihre Wartezeit mit ihren Monaten oder bis zur Schwangerschaft endet... Enthaltung (arab. Ihdad) bedeutet, auf alles zu verzichten, womit Frauen sich schmücken, wie Schmuck, Färbemittel, Kajal, Haarfärbemittel und gefärbte bunte oder weiße Kleidung, die aus Schmuckgründen getragen wird... Was jedoch Schmuck und Ringe betrifft oder Ähnliches, darf die Frau es nicht tragen. Gleiches gilt für Parfüm; wenn sie jedoch gezwungen ist, Kajal zu tragen, kann sie es nachts auftragen und tagsüber abwischen. Sie sollte sich keinerlei wohlduftenden Substanzen nähern... Alles, was keinen Schmuck darstellt, ist für die Frau erlaubt, solange es nicht dazu dient, sich zu schmücken." Ende des Zitats.

Die schafitische Rechtsschule besagt, wie Abu Ishaq Ash-Shirazi in „Al-Tanbih fi Al-Fiqh Ash-Shafi'i" (1/201) erklärt: „Die Enthaltung bedeutet, den Schmuck zu lassen. Sie sollte weder Schmuck tragen, noch sich mit Duftstoffen einreiben, noch ihre Haare färben, noch mit Antimon und Balsam kohlschwarz schminken. Wenn sie jedoch darauf angewiesen ist, sollte sie sich nachts schminken und es tagsüber abwaschen. Sie sollte keine roten oder blauen reinen Kleidungsstücke tragen. Es ist nicht erlaubt, dass sie das Haus ohne

Notwendigkeit verlässt. Wenn sie das Haus verlassen muss, ist ihr dies während der Nacht nicht erlaubt. Es ist der Frau, deren Ehemann gestorben ist, jedoch erlaubt, tagsüber herauszugehen, um (ihre) Bedürfnisse zu erledigen."

Die hanbalitische Rechtsschule besagt, wie Ibn Qudamah Al-Maqdisi in „Umdat Al-Fiqh" (1/107) sagt: „Kapitel über die Enthaltung: Es ist für die Frau, deren Ehemann verstorben ist, verpflichtend, sich von Schmuck, Duftstoffen, Kajal, und gefärbter Kleidung für die Verschönerung zu enthalten... Ihr obliegt es in ihrem Haus zu bleiben, das für die Wartezeit festgelegt wurde, solange es ihr möglich ist." Ende des Zitats.

Und Allah weiß es am besten.